

Vorlage Nr.: 2024/1338

Eingang: 19.11.2024

Asylbewerber zur Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten in der Stadt Karlsruhe einsetzen Antrag: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.12.2024	41	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	14.01.2025	4	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	18.02.2025	9	Ö	Entscheidung

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verwaltung damit zu beauftragen

1. Ein Konzept zur koordinierten Beschäftigung nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für die Arbeitswilligen unter den Leistungsberechtigten zu erarbeiten, in das die Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz einbezogen werden, und Arbeitsgelegenheiten für den genannten Personenkreis zu schaffen.
2. Auf Grundlage des § 16d Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige, arbeitswillige ausländische Leistungsberechtigte von Bürgergeld, insbesondere anerkannte Asylbewerber, in Kooperation mit dem Jobcenter Karlsruhe, den städtischen Gesellschaften und sozialen Trägern zu erarbeiten.
3. Eine Ansammlung konkreter Arbeitsgelegenheiten zu eruieren, die für Asylbewerber infrage kommen können. Beispielhaft aber nicht ausschließlich etwa in den Bereichen:
 - Landschaftspflege (z. B. Unterstützung bei Säuberungsarbeiten)
 - Bauhof (z. B. Fuß-, Rad-, Wanderwegpflege)
 - Umweltschutz (z. B. Randbereiche von Gewässern sauber halten)(Diese Liste ist durch die Stadt Karlsruhe um weitere, infrage kommende Aufgabenfelder zu ergänzen.)
4. Die Freisetzung etwaiger hierfür notwendiger Ressourcen im aktuellen Haushalt zu ermöglichen bzw. deren Ermöglichung durch den Gemeinderat vorzubereiten, z.B. durch Einsparungen bei den Mitteln für den sogenannten Klimaschutz. Refinanzierungs- und/oder Subventionsmöglichkeiten durch Bund und Land sind zu überprüfen.
5. Ein Konzept zu erstellen, um eine Arbeitspflicht für Asylsuchende in der Stadt Karlsruhe nach Vorbild des Saale-Orla-Kreises einzuführen, wo ein solcher Antrag mit großer Mehrheit verabschiedet wurde und erfolgreich umgesetzt wird. (Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit bestehen Möglichkeiten, gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG lediglich Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG zu gewähren. Das heißt konkret, dass dann nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt und diese als Sachleistungen erbracht werden müssen.)

Begründung/Rechtsgrundlage

Asylbewerber erhalten vom Steuerzahler finanzierte Leistungen. Vielfach sind Asylbewerber wegen mangelnder Sprachkenntnisse noch nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar. Auch wird den Asylbewerbern der Weg zum ersten Arbeitsmarkt aus gesetzlichen nicht immer nachvollziehbaren Gründen verwehrt.

Zudem führen die verfügbaren Leistungen bei einigen Asylbewerber - verbunden mit den Schwierigkeiten beim Finden einer Beschäftigung - zu sinkenden Arbeitsanreizen.

Wie auch aus dem Bereich der Langzeitarbeitslosen bekannt, kann eine fehlende Tagesstruktur die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschweren. Dies wird von Monat zu Monat ohne Arbeit herausfordernder.

Teile der arbeitenden Bevölkerung empfinden zunehmend die untätigen Asylbewerber als eine große soziale Ungerechtigkeit.

Die AfD Fraktion sieht im aktuell gesetzlich vorgegebenen Rahmen Möglichkeiten, den bisherigen negativen Entwicklungen erfolgreich entgegen zu wirken.

Die Rechtsgrundlage bildet § 5 AsylbLG.

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbst-versorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeits-gelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des SGB XII kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung. Der betreffende Personenkreis umfasst die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Insbesondere sind dies Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie auf Folgeantragsteller. Des Weiteren muss der betreffende Personenkreis nach § 5 Abs. 4 AsylbLG arbeitsfähig und nicht erwerbsfähig sowie im nicht im schulpflichtigen Alter sein. Integrationsleistungen z.B. Sprachkurse müssen bei der Einsatzplanung unbedingt berücksichtigt werden.

Diese Arbeitspflicht wird z.B. auch von Arbeitsminister Heil, SPD, unterstützt. Zitat: „Dass die Kommunen Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, zu gemeinnütziger Arbeit verpflichten können, ist geltendes Recht.“ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-02/migration-hubertus-heil-arbeitspflicht-asylbewerber>

Die CDU-Gemeinderatsfraktion in Stuttgart hat einen entsprechenden Antrag gestellt. <https://cdu-fraktion-stuttgart.de/detail/arbeitspflicht-2>

Der CDU-Politiker und Landrat des Saale-Orla-Kreises in Thüringen, Christian Herrgott, sieht in der Verpflichtung Geflüchteter zu gemeinnütziger Arbeit einen wichtigen Baustein zur Integration. Bei Phoenix sagte Herrgott: "Der übergroße Teil der Menschen reagiert sehr positiv darauf. Wir haben die Situation, dass die Geflüchteten in den ersten drei Monaten nicht arbeiten dürfen und nur gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht kommen, von daher ist es ein wichtiger Integrationsbaustein und ein wichtiger Baustein dazu, die Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt ankommen zu lassen." Herrgott plant, Asylbewerber in seinem Landkreis künftig zu mehreren Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Tag zu verpflichten. Ziel der Maßnahme sei es, so Herrgott weiter, den Menschen schon vor dem Absolvieren eines Sprachkurses die Möglichkeit zu geben, außerhalb der Unterkünfte tätig zu sein und die Sprache zu erlernen. "Viele der Geflüchteten sagen uns, dass sie ein großes Interesse daran haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten. Das ist natürlich unser Ziel, denn wir wollen nicht, dass die Menschen dauerhaft von Sozialleistungen abhängig sind", so Christian Herrgott.

Unterzeichnet von:

Dr. Paul Schmidt

Oliver Schnell

Dr. Gerhard Lenz

Rouven Stolz

Andreas Seidler